



SSV Biebronnheim 1961 e.V.

Satzung des Spiel – und Sportverein Biebronnheim 1961 e.V.

Unterschrift:

Freigabe: 07.04.2017

Stempel:

Armin Pabst
1.Vorsitzender





Inhalt

1. – 5. Notwendige Bestimmungen aus steuerlichen Gründen

1. Name, Sitz, Zweck des Vereins
2. Selbstlosigkeit
3. Ausschließlichkeit
4. Zuwendungen
5. Auflösung des Vereins
6. Mitgliedschaft in anderen Organisationen
7. Vereinsmitgliedschaft
8. Erwerb der Mitgliedschaft
9. Ende der Mitgliedschaft
10. Rechte des Mitgliedes
11. Pflichten des Mitgliedes
12. Mitgliedsbeitrag
13. Organe des Vereins
14. Hauptversammlung
 - a. Jahreshauptversammlung
 - b. Außerordentliche Hauptversammlung
15. Aufgaben der Jahreshauptversammlung.
16. Vorstand
17. Aufgaben des Vorstandes



SSV Biebernheim 1961 e. V.

18. Ausschüsse
19. Wahlen
20. Stimmrecht
21. Disziplinarverfahren
22. Ehrungen und Auszeichnungen
23. Verlust der Ehrungen und Auszeichnungen
24. Kassenprüfer



SSV Biebernheim 1961 e. V.

Notwendige Bestimmungen aus steuerlichen Gründen § 1-5

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 24. Juni 1961 in Biebernheim gegründete Spiel- und Sportverein führt den Namen "SSV Biebernheim 1961 e.V." mit Sitz in St.Goar-Biebernheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Freizeit- und Breitensport (Fußball, Gymnastik, Tanzen, etc.).

§ 2

Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Ausschließlichkeit

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt St.Goar mit der Zweckbestimmung, es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Amateursports im Gebiet des Stadtteils St.Goar-Biebernheim zu verwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung des Vereins kann einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 6

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland in Rheinland-Pfalz, der zuständigen Fachverbände, deren Sportart er wettkampfmäßig betreibt, sowie der entsprechenden Spitzen- und Dachorganisationen.



§ 7

Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung und Ordnungen des Vereins und seiner übergeordneten Verbände anerkennt.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gilt jeder der, das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Vereinsjugend zählen alle, Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Jahreshauptversammlung entsprechend §22 der Satzung verliehen.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins, zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung, des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand zu einer schriftlichen Begründung verpflichtet.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich, wobei die Austrittserklärung schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten ist.

Die Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis Ende des laufenden Jahres zu erfüllen, Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Er erfolgt bei Nichterfüllung der Pflichten des Mitgliedes entsprechend §11 & §12 der Satzung sowie bei schwerwiegenden Handlungen, die gegen den Verein, seinen Zweck oder sein Ansehen gerichtet sind.



SSV Biebersheim 1961 e. V.

§ 10

Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat das Rechte, das sportliche und gesellige Angebot des Vereins in Anspruch zu nehmen und die Sportanlage entsprechend der jeweils gültigen Ordnungen zu nutzen. Es kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung beziehen, Vorschläge unterbreiten und Rechenschaft fordern.

§ 11

Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich zum Wohle des Vereins einzusetzen, seine Zielsetzung zu unterstützen, die Satzung und die Ordnungen anzuerkennen und alles zu unterlassen oder zu unterbinden was dem Ansehen des Vereins schadet.

§ 12

Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich durch die Jahreshauptversammlung festgelegt und ist von jedem Mitglied ordnungsgemäß zu begleichen.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse



Hauptversammlung

a) Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung entscheidet in allen Vereinsgeschäften, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Organen übertragen sind, und ist in jedem Jahr nach Möglichkeit bis zum Ende des Monats März durchzuführen.

Stimmberechtigt sind alle ordentliche Mitglieder des Vereins sowie die Ehrenmitglieder.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen durch Veröffentlichungen in den Vereins-Aushangkästen und dem amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung beinhaltenden, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

b) Außerordentlicher Hauptversammlung

Einer außerordentlicher Hauptversammlung ist vom Vorstand ein zu berufen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder eingereicht wird. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, aus besonders dringend Anlass eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Beschluss des Vorstands bedarf einer 2/3 Mehrheit.

Im Übrigen gelten die unter a) angegebenen Bestimmungen.



§ 15

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenprüfberichtes
sowie die Entlastung des Vorstandes
- alle 2 Jahre bei ungerader Jahreszahl Wahl des 1. Vorsitzenden
- alle 2 Jahre bei gerader Jahreszahl Wahl des übrigen Vorstandes,
der Ausschussvorsitzenden sowie der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Erledigung von Anträgen

Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich den Vorstand vorgelegt werden. Während der Versammlung können Anträge zur Behandlung und Beschlussfassung nur zugelassen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten.



§ 16

Vorstand

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

a) geschäftsführender Vorstand

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassierer

b) Vorstand

- geschäftsführender Vorstand
- Vorsitzende der Aufschlüsse

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigte, die frei gewordene Position bis zur nächsten Jahres Hauptversammlung durch Berufung kommissarisch zu besetzen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist der zuständigen für:

- die Durchführung der von der Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen
- die Erledigung aller im Vereinsinteresse notwendigen Maßnahmen
- die Aufnahme, den Ausschlusses und die Bestrafung von Mitgliedern
- die Bewilligung von Ausgaben. Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder



beschlussfähig. Der 1. Vorsitzenden beziehungsweise sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich. Sie können nur durch die Hauptversammlung geändert oder aufgehoben werden. Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gibt sich der Vorstand eine interne Geschäftsordnung, die Zuständigkeit und Verfahren regelt sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18

Ausschüsse

Zur Vorbereitung vom Vorstandentscheidungen sowohl zu deren Realisierung sind die Ausschüsse zuständig, deren jeweiliger Aufgabenbereich sich aus der Geschäftsordnung ergibt.

Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Sonderausschüsse zur Bewältigung bestimmter Aufgaben einzusetzen. Jeder Ausschuss ist durch seinen Vorsitzenden im Vorstand vertreten, der von der Hauptversammlung gewählt wird. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse werden vom Vorstand berufen.

§ 19

Wahlen

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, einer der Anwesenden stimmberechtigt beantragt geheime Wahl.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht gezählt.

Nichtanwesende können nur dann gewählt werden wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur spätestens bei Versammlungsbeginn dem Vorstand vorliegt.



§ 20

Stimmrecht

Bei allen Abstimmungen und Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, und ist nicht übertragbar.

§ 21

Disziplinarverfahren

Bei unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt, disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen.

Vor jeder Entscheidung ist dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren.

Maßnahmenkatalog

- Verwarnung
- schriftlicher Verweis
- Untersagung der Teilnahme an sportlichen oder geselligen Veranstaltungen des Vereins auf Zeit
- Untersagung der Teilnahme auf Dauer
- Aberkennung von Ehrungen und Auszeichnungen
- Ausschlusses aus dem Verein

Die getroffene Maßnahme ist dem Beschuldigten unter Angabe der Gründe innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen. Unmittelbar beteiligte Mitglieder des Vorstandes sind von dem Verfahren ausgeschlossen. Die disziplinarischen Maßnahmen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder.



§ 22

Ehrungen und Auszeichnungen

Mitglieder die dem Verein lange Zeit verbunden sind oder sich um den Sport oder den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, ehrt der Verein durch besondere Auszeichnungen.

1. Auszeichnungen

bronzene Vereinsnadel :	25 Jahre Mitgliedschaft
silberne Vereinsnadel :	40 Jahre Mitgliedschaft
goldene Vereinsnadel :	50, 60, 70 ... Jahre Mitgliedschaft

Anträge können von jedem Mitglied eingereicht werden, die Entscheidung über eine Auszeichnung trifft der Vorstand.

2. Ernennung zum Ehrenmitglied

Bei herausragenden Verdiensten für den Verein kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstand ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennt. Dem Vorschlag müssen 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ehrenmitglieder besitzen volles Stimmrecht, sie erhalten zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt und sind von der Entrichtung des monatlichen Mitgliedbeitrages befreit.

§ 23

Verlust der Ehrungen und Auszeichnungen

Die Hauptversammlung kann die Ernennung zum Ehrenmitglied widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat. Dem Antrag müssen 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten zustimmen. Der Vorstand hat das Recht, Auszeichnung aus dem gleichen Grunde wieder zu entziehen (§ 21).



SSV Biebernheim 1961 e. V.

§ 24

Kassenprüfer

Die Verwaltung der Finanzmittel des Vereins ist jährlich mindestens einmal von den zwei Kassenprüfern zu überprüfen, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Die Kassenprüfer legen der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Bericht über ihr Prüfungsergebnis vor.